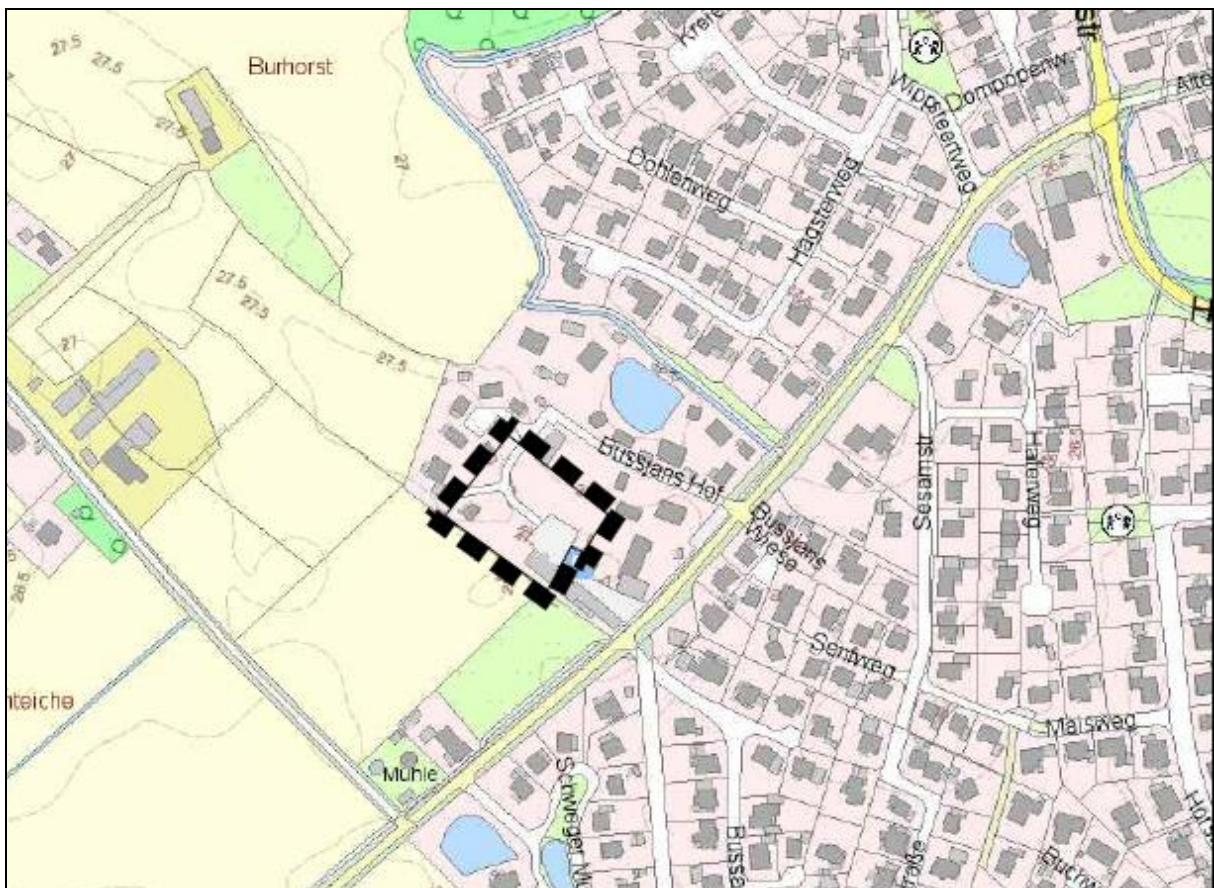


**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 75 „Hof Burhorst“ – 2. Änderung – mit örtlichen Bauvorschriften (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 75 „Hof Burhorst“ – 2. Änderung – mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Inhalt dieser Bauleitplanung ist die Änderung einer privaten Verkehrsfläche.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Hof Burhorst“ ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 „Hof Burhorst“ – 2. Änderung – mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 75 „Hof Burhorst“ einschl. seiner 1. Änderung im Geltungsbereich der 2. Änderung außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Hof Burhorst“ – 2. Änderung - mit örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter [www.dinklage.de](http://www.dinklage.de) (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gez. **Frank Bittner**